



Bedingungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tie
in Zügen der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH
(Personenbeförderungsbedingungen PBB)

(1) Geltungsbereich

Die PBB gelten für alle Fahrten der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) finden keine Anwendung.

(2) Hausrecht

Das Hausrecht im Zug wird vom Zugführer oder dessen Stellvertreter (Zugbegleiter) ausgeübt.

(3) Beschwerden

Beschwerdestelle ist die Geschäftsführung. Sie ist unter der Postanschrift der Gesellschaft oder über die Internetseite www.vvm-museumsbahn.de erreichbar.

(4) Betreten der Bahnsteige

Für das Betreten der Bahnsteige gelten die Bedingungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers.

(5) Beförderungerschleichung

Entzieht sich der Reisende der Fahrausweiskontrolle, so ist er von der Fahrt auszuschließen. Außerdem ist eine Feststellung der Personalien durch die Polizei zu veranlassen.

(6) Abfahrtzeichen

Ist vom Aufsichtsführenden das Abfahrtzeichen (Pfeif mit der Trillerpfeife) gegeben worden, so ist weiteres Ein- und Aussteigen zu unterlassen.

(7) Belegen der Plätze

Es besteht freie Platzwahl, sofern Sitzplätze nicht als bestellt gekennzeichnet sind.

Für Teilnehmer an Gruppenfahrten werden möglichst zusammenhängende Plätze reserviert und entsprechend gekennzeichnet.

(8) Verlust, Beschädigung von Eigentum des Reisenden.

Die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keine Haftung für das Eigentum des Reisenden, es sei denn, die VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft oder einer ihrer Mitarbeiter hat den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums zu vertreten.



(9) Ausfall von Zügen

Bei Ausfall von Zügen besteht kein Rechtsanspruch auf anderweitige Beförderung. Der Reisende kann allenfalls sein Fahrgeld zurückverlangen.

(10) Verhalten der Reisenden während der Fahrt

Es ist verboten, die Wagentüren während der Fahrt zu öffnen, ein- oder auszusteigen und die Trittbretter zu betreten.

Der Aufenthalt auf den Plattformen während der Fahrt ist nur bei Fahrten auf eingleisigen Strecken zugelassen. Kinder unter 12 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener auf den Plattformen aufhalten.

Der Aufenthalt auf den Wagenübergängen ist nicht zulässig.

Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen.

Die Füße dürfen nicht auf die Sitze gelegt werden.

Der Reisende haftet für die durch Beschädigung oder Verunreinigung von Wagen und Ausrüstungsstücken sowie durch unbefugtes Ziehen der Notbremse entstandenen Kosten.

Verboten ist, in den Zügen zu betteln, Schaustellungen vorzuführen, gewerbsmäßig Musik zu machen, Gegenstände Dritter feilzubieten, Druckschriften Dritter zu verteilen, Geld zu sammeln oder in anderer Weise den Reisenden zu belästigen. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsführung.

Unentgeltliches Musizieren und die Benutzung von Rundfunkgeräten oder ähnliches ist zu verbieten, wenn sich dadurch Reisende gestört fühlen.

Ist bei Zuwiderhandlungen ein Vorgehen gegen Reisende angezeigt, so ist das Hausrecht auszuüben.

(11) Halt auf freier Strecke

Bei einem Betriebsaufenthalt außerhalb eines Bahnhofes dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Schaffners aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen und dürfen erst auf das Zeichen des Zugführers wieder einsteigen.

(12) Rauchverbot

In allen Zügen der VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH besteht Rauchverbot, unabhängig von der historischen, ggf. abweichenden Kennzeichnung der Fahrzeuge. Selbst mit Zustimmung der Mitreisenden darf, auch in als „Raucher“ gekennzeichneten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, nicht geraucht werden.

(13) Mitnahme von Handgepäck

Ein Reisender darf so viel Handgepäck unentgeltlich mitnehmen, wie er über und unter seinem Sitz unterbringen kann. Auf den Sitzplätzen und in den Gängen darf kein Handgepäck untergebracht werden.

(14) Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühle und sonstige Gehhilfen

Kinderwagen, Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Die Unterbringung regelt das Zugbegleitpersonal.

Elektrorollstühle sind aufgrund Ihres Gewichtes von der Beförderung ausgeschlossen.



(15) Mitnahme von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern geschieht vorzugsweise im Gepäckwagen. Führt der Zug keinen Gepäckwagen, entscheidet der Zugführer über die Fahrradmitnahme.

(16) Ausgeschlossene Gegenstände

Von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenständen sind Schusswaffen und Munition, ätzende, leicht entzündliche, radioaktive sowie übelriechende Stoffe.

Über das Handgepäck hinausgehendes weiteres Gepäck ist im Gepäckwagen zu befördern. Führt der Zug keinen Gepäckwagen, so entscheidet der Zugführer über die Mitnahme.

(17) Mitnahme von Tieren

Der Reisende hat die Tiere selbst zu beaufsichtigen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Hunde sind in den Bahnhöfen und Zügen kurz an der Leine zu führen, wenn sie nicht getragen werden. Der Reisende muss dem Hund einen Maulkorb anlegen oder den Hund in einer Transportbox unterbringen, wenn Mitreisende gefährdet oder belästigt oder Sachen beschädigt wurden.

Hunde die unter die „Kampfhundeverordnung“ des Landes Schleswig-Holstein fallen, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

(18) Fundsachen

Alle Fundsachen werden im Dienstraum des Bf Schönberger Strand beim Aufsichtsführenden gesammelt. Auf Verlangen des Finders wird diesem der Empfang der Fundsache in einfacher Form bescheinigt. Fundsachen werden im Fundbuch eingetragen und für eine Woche aufbewahrt. Anschließend werden sie an die öffentliche Fundstelle der Gemeinde Schönberg abgeliefert.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

Schönberg, im Februar 2019

VVM-Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH

Christian Aalders

Dr. Harald Elsner